

Dienstvereinbarung

gemäß § 66 des Personalvertretungsgesetzes M-V

zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vertreten durch
den Rektor, dieser vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
vertreten durch den Vorsitzenden

**zur Durchführung der Rufbereitschaft an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Präambel

Die Dienststelle und der Personalrat stimmen überein, dass zur Behebung und Verhinderung von gravierenden Betriebsstörungen und zur Aufrechterhaltung von zentralen Diensten und Dienstleistungen die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft besteht.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung wird gemäß § 6 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) von der Öffnungsklausel des Arbeitszeitgesetzes, § 7 Abs. 1, 2 und § 12 Gebrauch gemacht.
- (2) Rufbereitschaft bedeutet die Verpflichtung des Mitarbeitenden, sich an einem, in der Entfernung zur Dienststelle angemessenem, selbstbestimmten Ort aufzuhalten und sich auf Abruf zur Arbeit bereit zu halten.
- (3) Die Dienstvereinbarung gilt für Beschäftigte in folgenden Bereichen/Einrichtungen:
 - a) Referat Zentrale Dienste, Hausmeister
 - b) Universitätsrechenzentrum, Technische Infrastruktur und Basisdienste

§ 2 Grundsätze und Ziel

Die Teilnahme an der Rufbereitschaft erfolgt freiwillig, d. h. Mitarbeitende können nicht zur Übernahme von Diensten im Rahmen der Rufbereitschaft angewiesen werden. Die Zustimmung zur Teilnahme an der Rufbereitschaft kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres zurückgezogen werden.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

- (1) Mitarbeitende, die an der Rufbereitschaft teilnehmen, sind an den Tagen der Rufbereitschaft von der Dienstvereinbarung „Gleitende Arbeitszeit“ ausgenommen. Ihre tägliche Arbeitszeit beginnt um 07:00 Uhr und endet um 15:30 Uhr.
- (2) Die Zeit der Rufbereitschaft beginnt, entsprechend § 40 Nr. 4 TV-L i. V. m. Punkt II Nr. 1 der Dienstvereinbarung „Gleitende Arbeitszeit“, um 15:30 Uhr und endet um 07:00 Uhr des Folgetages.
- (3) Die Dauer der Rufbereitschaft soll pro Mitarbeitenden eine Woche oder zwei Wochenenden im Monat oder vier Wochenenden im Quartal nicht überschreiten.
- (4) Die Einsatzpläne zur Rufbereitschaft sind monatlich zu erstellen und mit dem/den Mitarbeitenden abzustimmen.
- (5) Während der Teilnahme an der Rufbereitschaft werden die Mitarbeitenden mit einem Funktelefon ausgerüstet. Private Telefonnummern werden an Dritte nicht weitergegeben. Für Notfälle privater Art ist es den Mitarbeitenden gestattet, das Funktelefon zu benutzen, wenn die Benutzung des eigenen Telefons nicht möglich ist.
- (6) Der/die Mitarbeitende verpflichtet sich, während der Rufbereitschaftsdauer seine/ihre Arbeitsleistung uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, d. h. weder Arbeitskraft noch Fahrtauglichkeit dürfen durch Alkohol oder andere Drogen eingeschränkt sein.
- (7) Müssen während der Rufbereitschaft weitere Mitarbeiter zur Unterstützung herangezogen werden, so sind sie den an der Rufbereitschaft Teilnehmenden gleichgestellt.

§ 4 Einsatz während der Rufbereitschaft

- (1) Während der Einsatzzeit sind die Pausenregelung und die sonstigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (z. B. 11 Stunden Ruhezeit zwischen Einsatzen und Arbeitsbeginn) sowie anderer gesetzlicher Schutzvorschriften (z.B. JArbSchG, MuSchG, SchwbG) einzuhalten.
- (2) Die Zeit zwischen üblichem und tatsächlichem Arbeitsbeginn wird gutgeschrieben, wenn die Regelungen aus dieser Dienstvereinbarung oder aus gesetzlichen Bestimmungen eine frühere Arbeitsaufnahme ausschließen.
- (3) Werden Mitarbeitende nach 03:00 Uhr zu einem Nachteinsatz herangezogen, müssen sie am Folgetag nicht zur regulären Arbeit erscheinen. Fallen an Sonn- oder Feiertagen Einsätze an, wird der/die Mitarbeitende innerhalb von 2 Wochen für einen Tag von der Arbeit bzw. von der Verpflichtung zur Ableistung von Rufbereitschaft freigestellt.

§ 5 Vergütung der Rufbereitschaft und von Einsätzen im Rahmen der Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft bzw. Einsätze während der Rufbereitschaft werden gemäß der aktuellen geltenden tariflichen Regelungen vergütet bzw. ausgeglichen.

§ 6 Versicherung und Haftung

- (1) Notwendige Fahrten im Rahmen der Rufbereitschaft (auch zwischen Aufenthalts- und Einsatzort) werden einer Dienstfahrt gleichgestellt.
- (2) Für notwendige Fahrten im Rahmen der Rufbereitschaft ist grundsätzlich ein Dienstfahrzeug einzusetzen. Dieses kann nach Ende der regulären täglichen Arbeitszeit für die Wegstrecke von der Dienststelle zum Aufenthaltsort und zurück sowie für dringende persönliche Verrichtungen benutzt werden. Die Fahrten sind in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren.
- (3) Der Einsatz eines privaten Fahrzeuges im Rahmen der Rufbereitschaft gilt als genehmigt, wenn kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 liegen triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes M-V vor. Auf Antrag erfolgt die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Jährlich wird dem Personalrat eine vollständige Aufstellung aller geleisteten Einsätze der Rufbereitschaft leistenden Mitarbeitenden vorgelegt.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt ab dem 15.10.2012 auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert und von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (4) Nach einer Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter. Die Partner verpflichten sich, nach Eingang der Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Greifswald, den 08.10.2012

Für den Rektor



Dr. Wolfgang Flieger
Kanzler



Dr. Jürgen Damerius
Vorsitzender des Personalrats
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden